



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

# AMBERG

Nr. 6 vom 17. März 2017

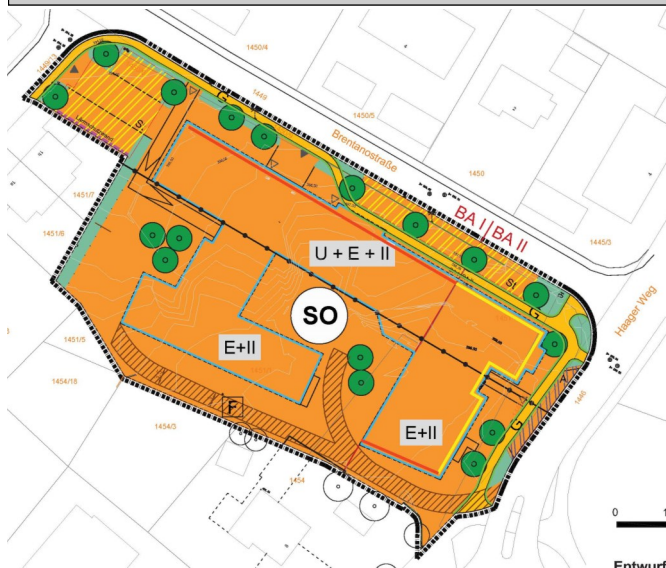
### Heute im Amtsblatt:

#### **Bekanntmachung**

- △ Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Amberg 132 „Seniorenzentrum Brentanostraße“; Satzungsbeschluss
- △ Veräußerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Amberg
- △ Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Verlängerung/ Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entwässerung des Baugebietes „Drillingsfeld“ mit dem RRB 17 sowie weiterer Niederschlagswassereinleitungen in den Fiederbach
- △ Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

#### **Bekanntmachung**

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Amberg 132 „Seniorenzentrum Brentanostraße“; Satzungsbeschluss



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 30.01.2017 auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) vom 22.07.2016 und des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Amberg 132 „Seniorenzentrum Brentanostraße“ mit Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 18.08.2016

1. das Abwägungsergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
2. den Satzungsbeschluss über die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

beschlossen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme der

Innenentwicklung, weshalb der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird. Eine Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht erforderlich. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Für die Berichtigung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist wegen des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB keine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierung der Oberpfalz) notwendig. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im Zuge des beschleunigten Verfahrens verzichtet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Amberg 132 „Seniorenzentrum Brentanostraße“ liegt zwischen Haager Weg, Brentanostraße und Hölderlinstraße und weist folgende Grundstücke der Gemarkung Amberg auf: 1446 (Teilfläche), 1446/16, 1449 (Teilfläche), 1450/6, 1450/9, 1451, 1451/1. Auf beiliegenden Lageplan wird hingewiesen.

Im Planbereich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Amberg XLII „Obere Hockermühle“. Mit erlangter Rechtskraft kommt dieser im Geltungsbereich des nun beschlossenen Bebauungsplans nicht mehr zur Anwendung.

Der Bebauungsplan Amberg 132 „Seniorenzentrum Brentanostraße“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig und ab **20. März 2017** im Referat für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Amberg, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zimmer-Nr.: 109 zu den nachstehenden Dienstzeiten

**Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**  
**Dienstag und Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr** und  
**Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Amberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf folgende Entschädigungsvorschriften hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zur Bekanntmachung verfügt am 17.03.2017

Amberg, den 10.03.2017  
 Stadt Amberg  
 Michael Cerny  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Verlängerung/Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entwässerung des Baugebietes „Drillingsfeld“ mit dem RRB 17 sowie weiterer Niederschlagswassereinleitungen in den Fiederbach**

Die Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Tiefbauamt, beantragte mit Schreiben vom 17.01.2017 die Verlängerung der gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entwässerung des Baugebietes „Drillingsfeld“ mit dem RRB 17 sowie weiterer Niederschlagswassereinleitungen in den Fiederbach.

Im Bereich des Fiederbaches sind mehrere städtische Regenwassereinleitungen vorhanden, die derzeit nicht genehmigt bzw. bei denen die wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen sind.

Die Einleitstellen befinden sich am Auslauf der Rohrleitung bei der Straße „Am Fiederbach“, Auslauf RRB Eglsee und bei der Kreuzung B85/Speckmannshoferstraße.

Für diese Einleitstellen wird eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt:

- F - NW 03, Am Fiederbach
- F - NW 04, Auslauf RRB Eglsee und Drillingsfeld I
- F - NW 06, Auslauf geplantes RRB B85/Speckmannshoferstraße

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit den nachfolgenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass das Schmutzwasser getrennt vom Regenwasser gesammelt werden soll. Der Anschluss an das bestehende Abwassernetz der Stadt Amberg erfolgt in Eglsee an den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Blütenstraße zum Fiederbachsammler.

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 20. März 2017 bis zum 19. April 2017 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1 – 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (3. Mai 2017) bei der unter Ziffer 1. genannten Dienststelle etwaige Einwendungen schriftlich

oder zur Niederschrift vorbringen. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Falls Einwendungen erhoben werden findet ein Erörterungstermin statt.  
 Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
4. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Amberg, den 09.03.2017  
 STADT AMBERG  
 Amt für Ordnung und Umwelt

**Bekanntmachung**

**Veräußerung von Fundsachen des Fundbüros**

Am Samstag, den 08.04.2017 findet von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der **Eishalle Amberg, Am Schanzl 1**, die Veräußerung von nicht abgeholt Fundgegenständen statt.

Es kommen solche Sachen zur Veräußerung, die vom Verlierer innerhalb der gesetzlichen Frist nicht abgeholt wurden und auf deren Eigentumserwerb der jeweilige Finder verzichtet hat.

Die Empfangsberechtigten (Verlierer oder Finder) können ihre Rechtsansprüche vor dem o. g. Termin in der Stabstelle Zentrale Dienste - Bürgerinfo – Marktplatz 11, geltend machen.

Folgende Fundsachen werden veräußert:

- Fahrräder,
- Brillen, Handys, Geldbeutel,
- Schmuck, Kleidung,
- Taschen, Uhren
- und sonstige Gebrauchsgegenstände

Die Fundgegenstände stehen am Samstag zur Besichtigung bereit und werden unter folgenden Vorgaben veräußert:

- Die Gegenstände werden in dem Zustand veräußert, in dem sie sich befinden. Eine Haftung oder Garantie wird nicht übernommen. Es gilt der Grundsatz: **Gekauft wie gesehen**.
- Dem Erwerber wird empfohlen, die Gegenstände vor einer Inbetriebnahme im öffentlichen Straßenverkehr, gründlich auf evtl. verkehrstechnische Mängel zu überprüfen.
- Ein Umtausch ist ausgeschlossen.
- Die Fundsachen werden nur gegen Barzahlung ausgehändigt.
- Es werden nur Euro als Zahlungsmittel akzeptiert.
- Die erworbene Sache ist sofort nach Beendigung des

Fundsachenflohmarktes vom Veranstaltungsort zu entfernen. Eine Lagerung ist nicht zulässig und auch gegen Gebühr nicht möglich.

Der Fahrradverkauf wird auf ein Fahrrad pro Person beschränkt.

Amberg, den 17.03.2017  
Stadt Amberg  
Stabstelle Zentrale Dienste



**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Stadt Amberg als Verbandsmitglied im Zweckverband Müllverwertung Schwandorf weist gemäß §23 der ZMS-Verbandsatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2017 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 15. Februar 2017, Seite 10 und 11, amtlich bekannt gemacht worden ist.

Amberg, den 09.03.2017  
Stadt Amberg  
Amt für Ordnung und Umwelt  
Seuß



**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.